

2288/AB XX.GP

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
zur Zahl 2305/J-NR/1997

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Weisung des Justizministeriums an die Staatsanwaltschaft Graz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1 . Ist es richtig, daß das Justizministerium eine Weisung erteilte, die Ermittlungen gegen den Chirurgen Dr. M. H. einzustellen?
 2. Wenn ja, mit welcher Begründung?
 3. Gibt es dazu ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Verstoßes nach dem Ärztegesetz?
 4. Wer hat Ihrer Meinung nach zu entscheiden, ob ein Täter zu therapieren oder anzuzeigen und damit zu strafen sei?
- Ist es der Arzt oder die Justiz?
5. Bekennen Sie sich zur Anzeigeverpflichtung nach dem Ärztegesetz bei (schweren) Kindesmißhandlungen?
 6. Wie oft hat das Justizministerium in den letzten 5 Jahren Weisungen erteilt, Ermittlungen gegen Ärzte einzustellen, die ihrer gesetzlichen Anzeigeverpflichtung bei Kindesmißhandlungen nicht nachgekommen sind?

7. In wievielen Fällen haben in den letzten fünf Jahren Ärzte bei Kindermißhandlungen Anzeige erstattet?",

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 1. April 1997 wurde die Oberstaatsanwaltschaft Graz unter Bezugnahme auf § 29 Abs. 1 des Staatsanwaltsgesetzes ersucht, die Staatsanwaltschaft Graz anzuweisen' das Strafverfahren gegen Dr. M.H. und Dr. H.S. wegen des angenommenen Verdachtes des Vergehens der Begünstigung nach § 299 Abs. 1 StGB gemäß § 90 Abs. 1 StPO zu beenden. Die Verwirklichung des Tatbestandes der Begünstigung nach § 299 Abs. 1 StGB erfordert, daß es dem Täter darauf ankommen muß, die Vereitelung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu bewirken. Es ist daher Absicht im Sinne des § 5 Abs. 2 StGB gefordert, die den Ärzten im vorliegenden Fall schon deshalb nicht unterstellt werden kann, weil therapeutische Überlegungen zum Wohl des Kindes für die Unterlassung der Anzeige ausschlaggebend waren (vgl. SCHICK, Zur Anzeigepflicht der Ärzte, Festschrift MOOS (1997) Seiten 303 ff. und 311).

Zu 3 und 5:

Das Ärztegesetz fällt nicht in meinen Vollziehungsbereich, sodaß mir eine Beantwortung dieser Fragen nicht zusteht.

Zu 4:

Nach § 86 Abs. 1 der Strafprozeßordnung ist, "wer immer von einer strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist' Kenntnis erlangt, ... berechtigt, sie anzuzeigen". Es ist daher grundsätzlich die Entscheidung jedes Einzelnen, ob bzw. wann er Anzeige erstatten will. Bei den sogenannten "Kindermißhandlungen" sollte das Wohl des Kindes das ausschlaggebende Moment sein.

Zu 6:

Derartige Weisungen hat das Bundesministerium für Justiz nicht erteilt; auch im vor-

liegenden Fall ist eine derartige Weisung nicht ergangen, ist doch die (bloße) Verletzung der Anzeigepflicht nach § 27 Ärztegesetz keine gerichtlich strafbare Handlung. Vielmehr ging es - wie bereits oben ausgeführt - um die Beendigung des wegen Verdachtes des Vergehens der Begünstigung nach § 299 StGB geführten Strafverfahrens.

Zu 7:

Über die Zahl der von Ärzten bei Kindesmißhandlungen erstatteten Anzeigen liegen dem Bundesministerium für Justiz keine statistischen Aufzeichnungen vor. Das Bundesministerium für Justiz hat jedoch aus Anlaß der vorliegenden Anfrage Berichte sämtlicher Staatsanwaltschaften eingeholt. Von den eingelangten Berichten gebe ich im folgenden die Ausführungen der Staatsanwaltschaft Salzburg wieder, in denen die der Beantwortung dieser Frage entgegenstehenden Schwierigkeiten zutreffend dargestellt werden :

"Die Frage, in wievielen Fällen in den letzten fünf Jahren Ärzte bei Kindesmißhandlungen Anzeige erstattet haben, kann nicht beantwortet werden. Kindermißhandlungen können in verschiedener Weise erfolgen und daher auch in verschiedener Weise angezeigt werden, wie beispielsweise als sexueller Mißbrauch oder als Quälen von Minderjährigen nach § 92 StGB oder auch - in häufigen Fällen - als Körperverletzung nach §§ 83 ff. StGB. Die Anzeigen erfolgen regelmäßig zunächst bei den Sicherheitsdienststellen, die nach Erhebungen Anzeige bei den Anklagebehörden erstatten. In den Registern der Staatsanwaltschaft ist daher regelmäßig die Sicherheitsdienststelle (Gendarmerieposten, Landesgendarmeriekommando, Bundespolizeidirektion) als Anzeiger verzeichnet. Auch eine Differenzierung nach der Groß- oder Minderjährigkeit des Opfers eines Verletzungsdeliktes wird im Register nicht vorgenommen. Man könnte also nur durch die Überprüfung jedes einzelnen Aktes den "ursprünglichen" Anzeigerarzt und das minderjährige Opfer feststellen."

Nach der bereits in die Wege geleiteten bundesweiten Umstellung der Register der Staatsanwaltschaften auf automationsunterstützte Datenverarbeitung werden sich Auswertungsmöglichkeiten ergeben, durch die voraussichtlich auch Fragen wie die vorliegende beantwortet werden können.